



# Satzung der Sportvereinigung Eschenau 1908 e.V.

## Allgemeines

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Sportvereinigung Eschenau 1908 e. V. hat ihren Sitz in Obersulm-Eschenau, Landkreis Heilbronn. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 685 des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, politischer und konfessioneller Art ab.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abhaltung der regelmäßigen Sport- und Spielübungen,
- b) Anschaffung und Unterhalt von Sportgeräten, Lokalitäten und Plätzen,
- c) Förderung der Jugendpflege durch Einrichtung besonderer Jugend- und Kinderabteilungen,
- d) Durchführung von Wanderungen, Sportveranstaltungen, Spielen und kultureller Veranstaltungen jeglicher Art,
- e) Betätigungen im Sinne des § 58 Ziff. 2 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch andere verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Mitgliedschaft

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist unbeschränkt.

Der Verein besteht aus:

- (1) Ehrenmitgliedern,
- (2) aktiven Mitgliedern über 18 Jahren,
- (3) Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bei gleichzeitiger Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten,
- (4) passiven Mitgliedern.

Jedes Mitglied über 18 Jahre übt Stimm- und Wahlrecht aus. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar, sofern dies nicht gegen die jeweiligen Bestimmungen und Gesetze verstößt. Die Bestimmungen der Jugendordnung gelten analog.

### **§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung anzuerkennen sowie den Anordnungen des Vorstandes und der Funktionäre des Vereins unbedingt Folge zu leisten.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen und trotz wiederholter Ermahnungen davon nicht ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die dem Verein seit dem 18. Lebensjahr ununterbrochen 40 Jahre angehören, werden Ehrenmitglieder. Diese Mitglieder haben freien und ermäßigten Eintritt zu Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen hiervon können von Fall zu Fall bestimmt werden.

Jedes Mitglied genießt Versicherungsschutz im Rahmen der Zugehörigkeit des Vereins beim Landessportbund. Die Haftung des Vereins für Schäden, die die Mitglieder Dritten gegenüber vorsätzlich verursachen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die gesetzliche Haftung der Organe bleibt unberührt.

### **§ 5 Aufnahme**

Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich in der schriftlichen **Beitrittserklärung** die Satzung anzuerkennen und zu beachten. Über die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Das austretende Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Schluss des Kalenderjahres verpflichtet. Mit Abgabe der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Geliehene Sportgeräte, Sportbekleidung usw. sind unverzüglich dem Zeugwart abzugeben.

## **§ 7 Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Ausschuss aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- (1) bei groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins und die Anordnungen der Organe und Funktionäre,
- (2) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- (3) bei Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger zweimaliger Mahnung, wobei zwischen der ersten und zweiten Mahnung eine Frist von 3 Monaten eingeräumt wird.

Vor Entscheidung über den Ausschluss aus den unter (1) und (2) genannten Gründen, ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nur in diesen beiden Fällen zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Wegen Abgabe der Sportgeräte usw. gilt §6 Absatz 2.

## **Beitrag und Geschäftsjahr**

### **§ 8 Beiträge**

Das Eintrittsgeld und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Stundung und Erlass entscheidet der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2., 3. und 4. Vorsitzenden. Diese sind jeweils allein vertretungs-berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf.

Die Führung der Geschäfte des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dieser besteht aus:

- (1) 1. Vorsitzender
- (2) 2. Vorsitzender
- (3) 3. Vorsitzender
- (4) 4. Vorsitzender
- (5) sowie weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
- (6) Jugendleiter/in und Stellvertreter/in.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen, sowie die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er kann jedoch in jedem Fall dem 2., 3. oder 4. Vorsitzenden, der dann dieselben Befugnisse wie er selbst hat, die Leitung überlassen.

Bei Verhinderung des 1., 2., 3. und 4. Vorsitzenden beruft der Ausschuss aus seiner Mitte den Leiter der jeweiligen Veranstaltung oder Versammlung.

Einzelausgaben können vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2., 3. und 4. Vorsitzenden nur bis zum Höchstbetrag von 250,- € angewiesen werden. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

Über Reisezuschüsse bei Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen und Entschädigungen für Dienstgeschäfte (Teilnahme an Tagungen usw.) entscheidet der Vorstand im Sinne von § 26 BGB bis 50,- € pro Mitglied und der Gesamtvorstand bei Beiträgen über 50,- € pro Mitglied.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen werden im rotlierenden System durchgeführt und zwar in einem Jahr der 1. Vorsitzende, 3. Vorsitzende sowie je ein Vorsitzender aus jedem der 4 Geschäftsbereiche (Kassier, Technischer Leiter, Wirtschaftsleiter und Schriftführer), im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende, 4. Vorsitzende und wieder entsprechend je ein Vorsitzender aus den 4 genannten Geschäftsbereichen mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters/in.

## **§ 11 Ausschuss**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Ausschuss. Ihm gehören an:

- (1) die ordentlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- (2) die Abteilungsleiter und bei Verhinderung deren Stellvertreter,
- (3) der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin,
- (4) der Pressewart,
- (5) 2 Kassenprüfer, die zugleich Vertreter der passiven Mitglieder sind.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die unter 4 und 5 genannten Mitglieder des Ausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Mitgliederversammlungen, im Ausschuss und im Vorstand gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Abteilungen**

Den Abteilungen wird in der Besetzung ihrer Ausschüsse volle Freiheit gelassen. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den einzelnen Abteilungen selbst für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jede Neuwahl ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung anzumelden. Scheidet ein Abteilungsleiter oder Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so ist seine Neuwahl dem Ausschuss zur Bestätigung anzumelden. Neugewählte, die nicht von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss in ihrem Amt bestätigt sind, haben kein Stimmrecht im Ausschuss.

Die Anzahl der Abteilungen ist nicht festgelegt.

Der Jugendleiter/in nimmt die Aufgaben der Vereinsjugendordnung analog des Vereinsvorstandes wahr.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Kasse wird von den zwei, zugleich als Kassenprüfer dem Ausschuss angehörenden Vertretern der passiven Mitglieder (§11 5) geprüft. Es sind jährlich mindestens zwei Prüfungen – davon eine unvermutete – durchzuführen. Der Mitglieder-versammlung ist Bericht zu erstatten.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 15 Wahlen und Versammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den Monaten Januar bis März stattfinden.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Veröffentlichung der Tagesordnung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Obersulm. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Hauptversammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden oder Vertreter eingereicht werden.

Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit der Anträge anerkennen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, außer in den im BGB vorgesehenen Fällen, die einfache Mehrheit.

Wahlen erfolgen mit relativer Stimmenmehrheit.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:

- (1) Geschäftsberichte des Vorsitzenden und der Funktionäre
- (2) Entlastung des Vorstandes und der Funktionäre
- (3) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
- (4) Wahlen
- (5) Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Mitgliederbeiträge
- (6) Satzungsänderungen
- (7) Veranstaltungen
- (8) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden einberufen werden und müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung verlangen.

Die außerordentliche Versammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche.

## **Änderungen, Auflösung und Gültigkeit**

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Bei der Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

### **§ 17 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obersulm, die es 5 Jahre verwaltet. Wird innerhalb dieser 5 Jahre ein Sportverein gegründet, der ebenfalls vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird, hat die Gemeinde das Vermögen diesem zu übergeben. Der neu gegründete Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 18 Gültigkeit**

Die Satzung mit dem vorstehenden Wortlaut wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 8.3.1996 angenommen. Für die Vereinsjugendarbeit gilt die Vereinsjugendordnung, die von der Mitgliederversammlung am 26.3.1994 verabschiedet wurde.

**Erstfassung der Satzung:** 25.03.1950

**Änderungen:** 10.06.1976  
19.03.1983  
30.03.1985  
26.03.1994  
08.03.1996  
19.03.1999  
08.03.2002  
09.03.2007  
23.03.2018